## **Ernennung von Richtern**

Die Ernennung von Richtern steht dem Landesfürsten aufgrund der Vorschläge des Landtages zu, und zwar der Landrichter, der Richter des Obergerichtes und des Obersten Gerichtshofes (Art. 102) und des Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (Art. 97). Ferner unterliegt die Wahl des Präsidenten des Staatsgerichtshofes der landesfürstlichen Bestätigung (Art. 105).

Die Organisation der Gerichte ist im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt.

Wie die Ernennung der Regierungsmitglieder liegt auch die Ernennung der Richter nicht im freien Ermessen des Fürsten, sondern er ist an den Vorschlag des Landtages gebunden, der sein Vorschlagsrecht in Form der geheimen Wahl mit absolutem Mehr ausübt.

